



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 30. August 2022

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-171/I/527 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	29.08.2022		
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	29.09.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022		
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2022		

**Betreff: Aufnahme der Vereine, Verbände und Organisationen auf die Vereinsförderungsliste 2022 der Einhardstadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 29.08.2022 -
Drucks. 17-171/I/527 21-26**

Anlagen: Vereinsförderungsliste 2022
Jahreszuschüsse Sportvereine 2022
Jahreszuschüsse Musikvereine 2022
Jahreszuschüsse sonstige Vereine 2022

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Die in der Anlage aufgeführten Vereine, Verbände und Organisationen werden in die Vereinsförderungsliste 2022 der Stadt Seligenstadt aufgenommen und erhalten die in den Einzellisten ausgewiesenen Zuschussbeträge gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt.
2. Für ihre Vereinsarbeit erhalten die TuS Froschhausen einen Mehrbetrag in Höhe von 1.009,00 €, die Turngesellschaft Seligenstadt einen Mehrbetrag in Höhe von 2.204,00 € sowie die Sportfreunde Seligenstadt einen Mehrbetrag in Höhe von 802,00 € gemäß den Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt.

Begründung:

Zu 1)

Nach Punkt I. Abs. 1 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt vom 17.05.2004 werden die gemäß beigefügter Liste aufgeführten Vereine, Verbände und Organisationen in die Vereinsförderungsliste 2022 der Stadt Seligenstadt aufgenommen. Sie erfüllen die Voraussetzungen der Richtlinien, die wie folgt beschrieben sind:

„Vereine, Verbände und Institutionen, die eine städtische Bezuschussung erfahren, müssen den nachfolgenden Mindestanforderungen genügen. Ein Verein, der Aufnahme in die Vereinsförderungsliste finden will, muss als Vereinsgegenstand eine soziale, kulturelle, jugendpflegerische, sportliche, züchterische, landschaftspflegerische, umwelt- oder naturerhaltende Zielsetzung haben. Der Verein muss organisatorisch und in der Kassenführung selbständig sein und von seinen Mitgliedern finanzielle Eigenleistungen (Vereinsbeiträge) erheben. Weitere Voraussetzung ist eine kontinuierliche Vereins-, ggf. Jugendarbeit, die einen überwiegenden Bezug zur kommunalen Ebene haben muss.

Parteien, ihre Organisationsstufen und ihre Vereinigungen sind von einer Förderung nach diesen Richtlinien ausgenommen. Reine Freizeitvereine und Hobbygruppen können nicht in die Vereinsförderungsliste aufgenommen werden. Gleiches gilt vorbehaltlich des Punktes XI. für Vereine, deren Hauptzweck in der finanziellen Unterstützung eines anderen Vereins, einer öffentlichen Einrichtung oder einer anderen Institution besteht (Fördervereine).“

Nach Punkt I. Abs. 2 der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt haben die gemäß beigefügter Liste aufgeführten Vereine ihre Vereinsförderanträge fristgerecht bis zum 01.07.2022 gemäß Eingangsstempel der Stadt Seligenstadt eingereicht. Die dieser Beschlussvorlage beigefügten Zuschusstabellen enthalten die für die einzelnen Vereine errechneten Zuschussbeträge.

Zu 2)

Mehrbeträge hinsichtlich außergewöhnlicher finanzieller Aufwendungen nach Punkt III.1 Abs. 3 der Richtlinien erhalten die Sportvereine TuS Froschhausen (1.009,00 €), die Turngesellschaft Seligenstadt (2.204,00 €) sowie die Sportfreunde Seligenstadt (802,00 €). Entsprechende Anträge wurden von diesen Vereinen vorgelegt. Außergewöhnliche Mehraufwendungen sind Aufwendungen, die bei den drei Vereinen für die Unterhaltung ihrer selbstständig geführten Unterabteilungen entstehen. Diese sind bei der TuS Froschhausen die Abteilung „Frog´N BeatZ“ sowie die in der TuS aktiven und von der LG-Seligenstadt betreuten Leichtathleten. Bei der Turngesellschaft das TGS-Musikcorps sowie die von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten der TGS. Bei den Sportfreunden Seligenstadt die von der LG Seligenstadt betreuten Leichtathleten der Sportfreunde. Da den Unterabteilungen für ihre Angebote Aufwendungen entstehen und für diese – weil keine eigenständigen Vereine – keine städtischen Zuschüsse erhalten, sehen die Richtlinien eine Förderung deren Arbeit über die drei vorgenannten Hauptvereine vor. Die Zuschüsse errechnen sich dabei gemäß der seit Jahren üblichen Praxis nach der Anzahl der in den Unterabteilungen aktiven erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Die entsprechenden Zuschussmittel werden über die Hauptvereine an die jeweiligen Unterabteilungen Frog´N BeatZ, TGS-Musikcorps und LG Seligenstadt ausgezahlt.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien ergibt sich somit für die drei Bereiche Sport (60.203,14 €), Heimat- und Kulturpflege (38.171,74 €) und Musikpflege (21.750,00 €) ein Gesamtzuschussbedarf in Höhe von 120.124,88 €.

In Punkt XII. „Schlussbestimmungen“ der Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Seligenstadt wird im Übrigen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Leistungen der Stadt aus den Vereinsförderungsrichtlinien auf freiwilliger Basis erfolgen und kein Rechtsanspruch besteht.

Folgender Verein hat seinen Vereinsförderungsantrag in diesem Jahr verspätet abgegeben: MSC Seligenstadt 1984 e. V. (Posteingang am 28. Juli 2022). Der Zuschussbetrag belief sich auf insgesamt 515,50 €.